

FW-Fraktion

im Ortsbeirat Gießen-Rödgen

Vorlage an den Ortsbeirat Gießen-Rödgen

Vorlagennummer: **OBR/2356/2014**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 08.09.2014

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte
Aktenzeichen/Telefon:
Verfasser/-in: Elke Victor, Fraktionsvorsitzende

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ortsbeirat Rödgen	16.09.2014	Entscheidung

Betreff:
Hundehaltung - Lärmbelästigung
- Antrag der FW-Fraktion vom 02.09.2014 -

Antrag:

Der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten:
dafür Sorge zu tragen, dass die extremen Lärmbelästigungen durch bellende und jaulende Hunde, durch Erlass einer Ordnungsverfügung oder ähnliches unterbunden werden.

Dies betrifft besonders folgende Bereiche:

1. „Stolzer Morgen“ angrenzend an eine Pferdeunterkunft. Dadurch, dass die Hunde völlig allein und sich selbst überlassen sind, stellen sie nicht nur tags sondern auch nachts fast ununterbrochen ein besonderes Lärmproblem dar.
2. Lange Ortsstraße Ecke Rosengasse. Hier sind freilaufend in einem Hof mehrere Hunde untergebracht, die ein großes Lärmproblem darstellen und die umliegenden Nachbarn sich sehr gestört fühlen.

Begründung:

Bereits mehrfach wurden nicht nur im Ortsbeirat Rödgen sondern auch mit dem Hundebesitzer der Hunde im Bereich „Stolzer Morgen“ diese extremen Lärmbelästigungen besprochen. Leider ist der Besitzer der Hunde nicht in der Lage, seine Hunde entsprechend zu erziehen oder die Hunde so unterzubringen, dass sie nicht mehr bellen. Hier ist entsprechend der Lärmschutzverordnung Sorge dafür zu tragen ist, dass die Hunde in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht

mehr bellen. Auch wurden bereits Spaziergänger mit Hunden durch diese teilweise frei laufenden Hunde attackiert.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG) regelt, dass Tiere so zu halten sind, dass niemand durch die von Tieren ausgehenden Immissionen, insbesondere durch Lärm, mehr als nur geringfügig belästigt werden darf. Verstöße gegen dieses Gesetz stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Bei längerer Abwesenheit soll der Hundehalter für eine angemessene Betreuung des Hundes oder anderweitige Unterbringung während der Abwesenheit sorgen. Mehr als eine halbe Stunde anhaltendes Bellen täglich bzw. länger als zehn Minuten dauerndes Bellen in den Zeiten von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr ist nicht zuzumuten.

Auch Wachhunde genießen keine „Bellfreiheit“. Die Hunde müssen nach einem „Alarmgebell“ wieder ruhig sein.

Grundsätzlich sollte sich jeder Hundehalter darüber im Klaren sein, dass die Verantwortung für das Verhalten seines Hundes ausschließlich bei ihm liegt. Im äußersten Falle muss er notfalls auf die Haltung von Hunden verzichten, wenn er trotz aller ernsthaften Bemühungen nicht in der Lage ist, die Störung durch das Hundegebell zu beseitigen. Jeder Hund kann durch entsprechende Erziehungsmaßnahmen so erzogen und abgerichtet werden, dass seine Haltung für Mitmenschen erträglich und damit zumutbar ist.

gez.

Elke Victor
Fraktionsvorsitzende